

## Rechtscheck - Internet

Bei der Erstellung von Internetseiten, Ihrer persönlichen Homepage, wie auch Ihrem e-commerce-Auftritt in Deutschland gibt es eine Vielzahl von rechtlichen Klippen und Tücken. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über wesentliche Punkte verschaffen, die Sie bei Erstellung Ihrer Internetseiten beachten sollten. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann dieser Check nicht haben, zudem sich Zweifelsfragen ohnehin nur in einer gesonderten anwaltlichen Beratung klären lassen.

Rechtliche Fehler bei Ihrem Internetauftritt können teuer werden. Schnell ist der Domain-Inhaber abgemahnt bzw. sieht sich nicht unerheblichen Schadensersatzforderung gegenüber. Auch Vertragsschlüsse über das Internet bedürfen einer soliden juristischen Konstruktion und praktischer Umsetzung

Für Ihre Präsentation im Internet stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit unserer Online-Rechtsberatung.

- [Domain-Name](#) ✓

## Domain-Name

Die Wahl Ihres Domainnamens ist einerseits ein Garant dafür, dass man sich Ihre Internetadresse merken kann. Auf der anderen Seite ist Gefahr von Rechtsproblemen groß:

Ihr Domain-Name sollte, grob gesagt, nicht aus in einer Wahl folgender Namensgruppen bestehen:

- Namen von Städten und Gemeinden
- Namen von markenrechtlich geschützten Begriffen oder Produkten
- Namen von berühmten Persönlichkeiten
- nicht ganz unbekannte Firmennamen
- was die vorgenannten Grundsätze angeht, Domain-Namen, die so ähnlich klingen, wie die Namen, wie oben genannt, nicht wählen (also bitte nicht [www.microsoft.de](http://www.microsoft.de))
- diese Namen bitte auch nicht mit anderen Top-Level-Domain-Endungen (.com, .tv etc.)

Wenn Sie eine Domain registrieren, die Ihren Nachnahmen trägt, können wir aus juristischer Sicht nur sagen, „kommt darauf an“. Grundsätzlich ist es so, dass der Prioritätsgrundsatz gilt, d.h., die Domain gebührt demjenigen, der sie zuerst anmeldet.

Trotz einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 17.05.2001) sind auch Allgemeinbegriffe nicht ganz ungefährlich ([Mietwohnzentrale.de](http://Mietwohnzentrale.de)).

Wir empfehlen, dass Sie über die entsprechenden Suchmaschinen Nachforschungen anstellen, wie der von Ihnen gewünschte Begriff bereits vergeben ist. Prüfen Sie auch, ob der von Ihnen gewünschte Name bereits unter einer andern Top-Level-Domain existiert (.com etc). Nach unkomplizierter Anmeldung können Markennamen unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) abgefragt werden.

Es empfiehlt sich ebenfalls eine regionale Begrenzung ([internetrecht-rostock.de](http://internetrecht-rostock.de)), um den Wirkungsbereich zu verdeutlichen.

Wir raten ab von:

- die Adresse [www.kurt-biedenkopf.de](http://www.kurt-biedenkopf.de) sollten Sie nur dann registrieren, wenn Sie tatsächlich so heißen
- achten Sie bei Reservierung des Domainnamens durch einen Provider darauf, dass die Domain tatsächlich bei der Registrierungsstelle auf Sie angemeldet wird, als sog. admin-c und nicht auf den Namen des Providers
- [Homepage verstößt nicht gegen das Urheberrecht](#) ✓

## **Homepage verstößt nicht gegen das Urheberrecht**

Mit Erstellung Ihrer Homepage schaffen Sie in der Regel ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Gleichzeitig bedeutet dies, dass Sie die Urheberrechte Dritter verletzen, wenn Sie deren Seite abkupfern, was technisch problemlos möglich ist, so dass Ihre Seite das Plagiat einer anderen Seite ist. Ebenfalls Vorsicht angeraten ist bei der Verwendung von Fotos oder Grafiken, bei denen die Urheberrechte bei Dritten liegen. Erstellen Sie diese Grafiken selbst oder lassen Sie diese erstellen. Nutzen Sie Archive im Internet, in denen Bestandteile zur Erstellung einer Homepage ohne Geltendmachung von gesonderten Rechten zur Verfügung gestellt werden.

- [Sie haben die Nutzungsrechte an Ihrer Homepage](#) ✓

## **Ihnen stehen alle Nutzungsrechte an der Homepage bei Beauftragung einer Webdesignfirma zu**

Wenn Sie die Erstellung einer Homepage bei einem Webdesigner in Auftrag geben, achten Sie auf die Vertragsgestaltung. In der Regel bleibt der Webdesigner Inhaber des Urheberrechts an der für Sie erstellten Seite. Formaljuristisch gesehen haben Sie nach dem Zweckübertragungsgrundsatz somit mangels gesonderter Vereinbarung kein Recht, diese Seite in anderen Medien zu verwenden bzw. die Seite oder Grafiken zu verändern. Vereinbaren Sie die Rechteübertragung bei Beauftragung des Webdesigners schriftlich durch einen so genannten Lizenzvertrag. Klären Sie bei Erstellung Ihrer Seite durch einen Webdesigner, ob auch dessen Mitarbeiter ihrem Vertragspartner die gesamten Rechte z.B. an Logos oder Grafiken übertragen haben. Sodann können Ihnen entsprechende Rechte eingeräumt werden.

- 
- [Links](#) ✓

## Links

Die Frage, ob Links auf Ihrer Homepage rechtlich zu beanstanden sind, ist z. T. nach der noch uneinheitlichen Rechtsprechung nicht eindeutig zu beantworten. Grundsätzlich haften Sie für Links gem. § 5 TDG zivil- wie u. U. auch strafrechtlich. Nach Ansicht des LG Hamburg trifft Sie eine Kontrollpflicht für bei der Verwendung von Links. Überprüfen Sie die Linkadresse des Links daher regelmäßig.

Oft sieht man auf Internetseiten einen sog. "Disclaimer", mit den sich die Homepageinhaber von Links distanzieren wollen. Wir halten derartige Erklärungen für rechtlich unerheblich, an der Kontrollpflicht und der Haftung für Links vermögen diese Disclaimer nichts zu ändern. Links sind dennoch grundsätzlich zulässig, soweit sich der Inhaber der verlinkten Seite nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

Schauen Sie dort nach!

Problematisch wird die Frage der Deep-Links. Deep-Links verweisen auf eine fremde Homepage unter Umgehung deren Startseite. Hier wird ein Einverständnis des Inhabers der verlinkten Seite in der Regel nicht angenommen. Grundsätzlich gilt, dass fremde Seiten, gerade wenn sie geframed werden, als solche gekennzeichnet werden sollten. Stellen Sie diese Seite, was technisch problemlos möglich ist, nicht als Ihr eigenes Werk dar sondern machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich um ein Fremdangebot handelt. Gleiches gilt für Inline-Links, bei denen ein fester Link wird bereits in die verweisende Seite eingebaut wird, ohne das ein Erneutes anklicken des Nutzers erfolgen muss. Auch hier kann der Nutzer nicht erkennen, wer Urheber der Seite ist. Weisen Sie darauf hin. Auch markenrechtlich kann es Probleme geben, wenn Sie über einen Link ein markenrechtlich geschütztes Angebot sich zu eigen machen oder nicht deutlich machen, dass Sie nicht der Rechtsinhaber sind.

Holen Sie daher bei Links das Einverständnis des Inhabers der gelinkten Seite ein, gerade wenn Sie diese framen wollen. Nach unserer Erfahrung wird ein derartiges Einverständnis oft erteilt.

- [Anbieterkennzeichnung](#) ✓

## Anbieterkennzeichnung

Gemäß § 6 TDG bzw. § 6 MDStV muss für den Nutzer Ihrer Seite jederzeit erkennbar sein, wer für die Seite verantwortlich ist.

Diese Anbieterkennzeichnung besteht in Nennung von Namen und Adresse, bei Firmen mit Bezeichnung des Verantwortlichen mit vollem Namen.

Wir empfehlen, jede Ihrer Seiten entsprechend zu kennzeichnen, z.B. in einem Außenframe.

- [Metatags sind nicht irreführend](#) ✓

# Metatags sind nicht irreführend

Metatags werden verwendet, um Suchmaschinen die Einordnung Ihrer Seite zu erleichtern. Die Metatags selber werden nicht angezeigt, sind jedoch Bestandteil des HTML-Code Ihrer Seite.

Achten Sie darauf, bei Verwendung von Metatags - gerade bei gewerblichen Angeboten - keine Markennamen zu verwenden, die in keinem Zusammenhang mit Ihrem Homepageinhalt steht (z.B. als Verkäufer bei Boschgeräten dürfen Sie nicht die Marke "Siemens" verwenden).

**Sofern Sie Inhaber eines e-Shops, einer B2B oder B2C-Internetseite sind, müssen folgende Umstände beachtet werden:**

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) ✓

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen. Sie ermöglichen es, im Rahmen der gesetzlichen Inhaltskontrolle des AGB-Gesetzes, allgemeine rechtliche Regelungen zugunsten des Anbieters zu modifizieren. Macht der Anbieter (im AGB-Gesetz Verwender genannt) allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zur Grundlage seine Verträge, die er im Internet zu schließen beabsichtigt, gelten die gesetzlichen Grundsätze. In allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der Regel Fragen des Vertragsschlusses, der Haftung, der Gewährleistung und - unter Vollkaufleuten wichtig - des Gerichtsstandes geregelt. Wir können keinem Unternehmen empfehlen, sei es im Internet oder im konventionellen Geschäftsverkehr, Geschäfte ohne allgemeine Geschäftsbedingungen zu tätigen.

Wir empfehlen daher die Erarbeitung speziell auf Ihre Bedürfnisse angepassten allgemeinen Geschäftsbedingungen durch einen darauf spezialisierten Rechtsanwalt.

Ein Beispiel, das zeigt, wie wichtig allgemeine Geschäftsbedingungen sind, sind die Folgen des Widerrufs bei Verbraucherverträgen gemäß § 361 a Abs. 2 BGB. Im Falle eines Widerrufs eines Vertrages durch den Verbraucher, hat der Verbraucher das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Unternehmers zurückzuschicken. Eine Ausnahme gilt bei Bestellungen bis zu einem Betrag von 40 Euro. In diesem Fall können dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung auferlegt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Diese Vereinbarung kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen geschehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Einbeziehung in den Vertrag. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen muss daher aufmerksam gemacht werden. Unserer Ansicht nach ist ein Hinweis durch einen Link nicht ausreichend. Wir empfehlen Ihnen, dass der Verbraucher im Falle einer Bestellung über das Internet, die Kenntnisnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich in einem Formular anerkennt.

[Datenschutz](#) ✓

# Datenschutzerklärung

Im Falle eines e-Shops oder einer B2B-Lösung sind Sie darauf angewiesen, von Ihrem Kunden personenbezogene Daten zu erhalten. Das anonyme Geschäft im Internet ist eher die Ausnahme. Untersuchungen belegen, dass erfolgreiche e-commerce-Lösungen zum Teil an der Datensammelwut der Anbieter scheitern bzw. daran, dass dem Kunden nicht deutlich gemacht wird, wofür ihre Daten eigentlich genutzt werden. Aus unserer Sicht ist die Frage des Datenschutzes bei Kundenbeziehungen im Internet außerordentlich sensibel. Eine unzureichende Datenschutzerklärung könnte Kunden kosten und zudem gegen das TDDSG verstoßen. :

## **1. Unterrichtung des Nutzers über die Verarbeitung seiner Bestand- und Nutzungsdaten (§ 3 Abs. 5 TDDSG, § 12 Abs. 6 MDStV):**

Wir empfehlen die schriftliche Information des Nutzers vor der ersten Erhebung personenbezogener Daten. Dabei ist die Unterrichtung hinsichtlich der Datenverarbeitung so anzubringen, dass der Nutzer sie üblicherweise zur Kenntnis nehmen kann ( d.h. ausreichende Schriftgröße, ggf. farblich hervorgehoben, Fettdruck). Auch eine Unterrichtung mittels Link ist möglich. Hierbei sollte in verständlicher Weise dieser Link als Hinweis auf den Datenschutz erkennbar sein. Die Unterrichtung selbst muss vollständig und verständlich sein. Wir empfehlen eine Bestätigung dessen, dass der Nutzer diese Information zur Kenntnis genommen hat. Wir raten von einem allgemeinen Hinweis auf Nutzungsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen ausdrücklich ab.

Unzureichend ist nach Rechtsprechung insbesondere ein pauschaler Hinweis, dass den Datenschutz unter Zugrundelegung der aktuellen Gesetze Rechnung getragen wird. Dies resultiert vor allen Dingen daraus, dass die Datenschutzbestimmungen ausfüllungsbedürftig sind, d.h. der Nutzer hat ein Anspruch darauf, gem. § 3 Abs. 5 TDDSG genau zu erfahren, was mit seinen Daten geschieht.

## **2. Protokollierung der Abrufmöglichkeit**

Die Unterrichtung über die Nutzung der Daten des Nutzers muss für diesen jederzeit abrufbar sein. Grundsätzlich ist es möglich, dass der Nutzer freiwillig auf die Unterrichtung verzichtet. Wir empfehlen, die Unterrichtung über die Datenschutzrichtlinien bzw. den Verzicht zu protokollieren. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrichtlinien verändern, müssen auch ältere Versionen zum Abruf durch den Nutzer bereit gehalten werden. Nur so kann der tatsächliche Gegenstand der ursprünglichen Unterrichtung über die Datenschutzbestimmung vollzogen werden.

## **3. Verwendung von Cookies**

Cookies (englisch Cookie gleich Keks) sind kleine Datenmengen, die auf den Computer des Nutzers übermittelt werden. Dort werden diese Daten gespeichert und für einen späteren Abruf bereit gehalten. Cookies können nach Beendigung der Sitzung wieder gelöscht werden. Oftmals werden Cookies verwendet, um die spätere Identifizierung des Nutzers zu ermöglichen. Werden diese Daten längere Zeit auf dem Computer des Nutzers gespeichert, muss der Nutzer vor dem Setzen eines solchen Cookies in geeigneter Form unterrichtet werden.

Die Unterrichtung selbst sollte Information über den Zweck, den Inhalt und das Verfallsdatum des Cookies enthalten. Abdingbar halten wir die Unterrichtung nur für den Fall, dass Cookies ausschließlich für die Dauer der jeweiligen Sitzung gespeichert und danach automatisch gelöscht werden und ein Personenbezug nicht hergestellt wird.

Wir raten von einem Hinweis auf Konfigurationsmöglichkeiten des Browsers ab sowie von der Unterlassung jeglicher Hinweise auf Verwendung von Cookies oder eine Unterrichtung des Nutzers erst nachdem der Cookie gesetzt wurde.

#### **4. Einwilligung in die Datenverarbeitung:**

Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Nutzer eingewilligt hat (§ 3 Abs. 1 TDDSG, § 12 Abs. 2 MDSStV).

Soweit der Anbieter personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung erheben, verarbeiten oder nutzen will, darf dies nicht zur Voraussetzung der Nutzungsmöglichkeit des Internetangebots gemacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Nutzer ein anderer (d.h. anonymer Zugang) nicht oder nicht zumutbarer Weise ermöglicht werden kann (§ 3 Abs. 3 TDDSG, § 12 Abs. 4 MDSStV).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Bestandsdaten kann zum Zwecke der Beratung der Werbung der Marktforschung oder zum bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste erfolgen (§ 5 Abs. 2 TDDSG, § 14 Abs. 2 MDSStV). Zulässig ist dies nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers!

Es bietet sich die Aufnahme des Nutzers in ein Teilnehmerverzeichnis an. Möglich ist die Abfrage von Zugangsdaten, die für die Nutzung eines geschlossenen Dienstes benötigt werden.

Wir raten ab von:

- der obligatorischen Anmeldung als Voraussetzung für eine allgemein zugängliche Internetseite, soweit personenbezogene Daten nicht zur Vermittlungs- oder Abrechnungszwecke erforderlich sind
- ferner ist eine pauschale Einwilligung in die Nutzung der erhobenen Daten für andere Zwecke zu vermeiden, da diese unzulässig ist

#### **5. Form der Einwilligung**

Gemäß § 3 Abs. 6 TDDSG ist der Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Die Einwilligung kann

elektronisch erklärt werden, wenn dies durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers erfolgt (Zustimmung durch einen Klick, besser Eingabe des Wortes "ja"). Die Einwilligung muss unveränderlich sein, ihr Urheber muss erkannt werden und die Einwilligung muss protokolliert werden. Der Inhalt der Einwilligung muss jederzeit vom Nutzer abgerufen werden können.

Auch wenn die gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Einwilligung sich an den Bestimmungen des Signaturgesetzes orientieren, können diese Vorgaben auch durch weniger zuverlässige und aufwendigere Verfahren als die elektronische Signatur realisiert werden. Entscheidend ist, dass auf die Sensibilität der Daten und der Reichweite der Einwilligung in angemessener Weise reagiert wird.

Möglich ist die Versendung des Einwilligungstextes per E-Mail an den Nutzer. Der Nutzer sollte dann mittels Rücksendung der E-Mail sein Einverständnis erklären. Auch das Anklicken eines dafür vorgesehen und eindeutig beschrifteten Auswahlfeldes ist als Bestätigung durch den Nutzer möglich.

Wir raten ab von:

- einer bloßen Information des Nutzers, statt seiner ausdrücklichen Einwilligung in die Datenverarbeitung
- Unzureichend ist auch das bloße Einblenden einer Einwilligungserklärung, die der Betroffene nicht ausdrücklich bestätigen muss
- der Hinweis darauf, dass bestimmte Angaben freiwillig sind, genügen nicht
- es darf zu keiner Unterbrechung der Anmeldeprozedur oder zum Wechseln auf eine andere Seite kommen, wenn der Nutzer nicht seine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt, die für die Erbringung des konkreten Dienstes erforderlich sind

## **6. Bereitstellung von anonymen Benutzungsmöglichkeiten**

§ 3 Abs. 4 TDSG sieht vor, dass Internetangebote an dem Ziel auszurichten sind, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben oder zu verarbeiten. So hat bspw. in jüngster Zeit Abmahnungen gegeben, weil die Besteller von Newslettern aufgefordert wurden, neben unbedingt nötigen Daten wie der E-Mail-Adresse auch noch Name und Adresse anzugeben.

Fragen Sie somit keine persönlichen Daten des Nutzers ab (Grundsatz der Datenminimierung), wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist.

## **7. Auskunftsrechte**

Der Nutzer hat ein umfassendes Recht auf Auskunft über Daten, die Anbieter über ihn gespeichert hat (§ 7 TDDSG, § 16 Abs. 1 MDStV, § 16 Abs. 3 MDStV).

Möglich ist dies durch eine online-Auskunft, in der sich der Nutzer bspw. durch Eingabe von Name und Passwort legitimiert. Die Auskunftserteilung kann auch unter Pseudonym über die Daten erfolgen, die unter diesem Pseudonym gespeichert sind, soweit eine Identifizierung unter diesem Pseudonym möglich ist.

Wir raten ab von:

- allgemeinen Hinweisen auf die gespeicherten Daten, statt eine Auskunft über den konkreten Inhalt der Daten zu geben.
- der Nutzer darf der Zugriff auf seine Daten in keiner Form beschränkt oder verweigert werden.

[Fernabsatzverträge](#) ✓

## **Pflichten des Fernabsatzgesetzes beachtet**

(die Normen des FernAbsG wurden im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung in das BGB integriert.)

Wenn Sie über das Internet Geschäfte machen, gelten für Sie die besonderen Vorschriften des FernAbsG.

Das FernAbsG gilt insbesondere nicht bei:

Lieferung von Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs (Stichwort: Pizzaservice)

Unterbringung, Beförderung, und Freizeitgestaltung (Theaterkarten z. Bsp.), wenn diese zu einem genau angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Sie müssen den Verbraucher vor Vertragsschluss über den Geschäftszweck und ihre Identität informieren. Die Pflicht zur Identitätsmitteilung bzw. einem Impressum ergibt sich zudem schon aus § 5 TDG.

Vor Vertragsschluss ist der Verbraucher klar und verständlich über folgendes zu informieren:

1. seine Identität und Anschrift,
2. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, sowie darüber, wann der Vertrag zustande kommt,
3. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
4. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
5. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile,
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
8. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts nach § 3 FernAbsG,
9. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen,
10. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

11. Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den
12. Ausschluss des Widerrufsrechts
13. die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann, sowie eine ladungsfähige
14. Anschrift des Unternehmers und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
15. Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen,
16. die Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für
17. unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Diese Informationen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, spätestens bei Lieferung. Über die Definition des dauerhaften Datenträgers ist sich die Rechtsprechung uneins, z. T. wird sogar angenommen, dass Ihr Bildschirm, der den Browserinhalt anzeigt als dauerhafter Datenträger geeignet ist (wir sehen das anders!). Neben der Papierform ist die Übersendung einer Diskette, CD-Rom oder einer E-Mail ausreichend.

Fehlende oder unzureichende Information ist zum einen nach neuester Rechtsprechung wettbewerbswidrig, zum anderen bekommen Sie Probleme mit dem Widerrufsrecht gem. § 361a BGB.

[Werbung](#) ✓

## **Werbung ist nicht wettbewerbswidrig**

Wettbewerbsfragen sind ein zentraler Streitpunkt bei der gewerblichen Nutzung des Internets. Einzelfragen des Wettbewerbsrechts auf Ihrer Internetseite oder die Ihres Mitbewerbers können daher nur individuell beurteilt werden.

Folgende Einzelfragen möchten wir dennoch kurz ansprechen:

### **a) Preissenkungen:**

Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen diese Form der Werbung. Dennoch muss die Irreführung im Sinne des § 3 UWG vermieden werden. Dies ist dann gegeben,

- wenn der durchgestrichene höhere Preis nie oder nur kurzfristig gegolten hat
- wenn der beworbene niedrigere Preis bereits vorher gegolten hatte
- lediglich pauschaler Preisabschlag auf das gesamte Sortiment gegeben wird (Verstoß gegen § 1 Abs. 1 PAngV.).

## **b) Trennung von Werbung und Inhalt**

Es gilt das Gebot der Trennung von Werbung und redaktionellem Teil. Dies ist für das Internet ausdrücklich in § 9 Abs.2 Satz 1 MDStV geregelt. Eine deutliche Kennzeichnung aller Werbeblöcke und Werbeeinblendungen innerhalb einer Homepage ist daher erforderlich .

## **c) Preisangabeverordnung**

Beachten Sie bei der Nennung Ihrer Preise die Vorschriften der Preisangabeverordnung.

## **d) unaufgefordertes Zusenden von E-Mails oder Faxen**

Werbung per E-Mail oder Fax ist preiswert. Ohne ausdrückliche Erlaubnis ist dies – nicht nur im gewerblichen Bereich – wettbewerbswidrig. Etwas anders gilt nur für regelmäßige Geschäftsbeziehungen.

Fragen Sie den Empfänger vorher oder holen Sie sich das Einverständnis bei der Datenaufnahme eines Neukunden.

## **e) Werbungseinschränkungen**

Die Werbevorschriften für die Produkte auf Ihrer Seite entsprechen den allgemeinen Vorschriften. Es gibt Einschränkung für bestimmte Produktgattungen:

### *aa) Arzneimittel*

Die Einzelheiten sind im Arznei- und Heilmittelwerbegesetz (HWG) geregelt. Danach ist Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur gegenüber Ärzten, Zahnärzten und ähnlichen Approbierten erlaubt. Für das Internet bedeutet dies: Verbot jeglicher Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel in frei zugänglichen Seiten.

### *bb) Tabakwerbung*

§ 22 LBMG enthält ein allgemeines Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Rundfunk und Fernsehen. Wir gehen davon aus, dass dies auch für das Internet gelten wird.

### *cc) Schockwerbung*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12.12.2000 (1 BvR 1762/95 und 1 BvR 1787/95 - Schockwerbung/Bennetton) entschieden, dass die Werbewirtschaft Verbraucher mit unangenehmen oder mitleiderregenden Bildern schockieren darf, um auf diese Weise auf eigene Produkte aufmerksam zu machen.

